

RA Kasek * bei PBWG * Thomasiusstr. 2 * 04109 Leipzig
Stadt Radebeul
vertr. durch OBM Bert Wendsche
Pestalozzistraße 6
01445 Radebeul

Anschrift: Thomasiusstraße 2
04109 Leipzig

Telefon: 0341 / 30 850 118
Mobil: 0176 / 61 70 54 66
Fax: 0341 / 30 850 119

E-Mail: kontakt@rechtsanwalt-kasek.de
Netz: www.rechtsanwalt-kasek.de

Konto: Postbank Essen
IBAN: DE32 3601 0043 0901 9354 36
BIC: PBNKDEFFXXX

Fraktion Bürgerforum/ Grüne ./ . Stadt Radebeul

Absetzung Ratsbeschluss von der Tagesordnung

Leipzig, 15.05.2018

Sehr geehrte Damen und Herren, sehr geehrter Herr Wendsche,

Namens und in Vollmacht meiner Mandantschaft der Fraktion Bürgerforum/
Grüne im Stadtrat Radebeul vertreten durch die Fraktionsvorsitzende Eva
Oehmichen fordere ich Sie auf die Vorlage SR38/18- 14/19 von der
Tagesordnung der morgigen Ratssitzung zu nehmen. Ordnungsgemäße
Bevollmächtigung in Kopie anbei.

Aus der aktuellen Vorlage geht hervor, dass eine Änderung vorgenommen wurde.
Anders als die Fassung, die im VFA beraten wurde sollen 36 T€ über eine Sperre
in der Auszahlungsebene im E- Budget 82 Grundvermögen Investitionen bei den
Ansätzen 007-00160 Kita Harmoniestraße- Errichtung Systembau erfolgen. Dies
wurde nicht im VFA besprochen. Die Vorlage, gibt dies aber vor und es handelt
sich um beim VFA um einen vorberatenden Ausschuss, vgl. § 43 SächsGemO,
der hier nicht einbezogen wurde. Entsprechend ist die Vorlage zurückzuziehen
und zur Vorberatung in den Ausschuss zu überweisen.

Ferner wurde auch keine Einsicht in den Pachtvertrag gewährt. Dies verletzt das
Recht das Informationsrecht des Gemeinderats nach § 28 Abs. 5 und 6
sächsGemO. Mit dem umfassenden Informationsrecht ist sichergestellt, dass der

Gemeinderat seine Aufgaben, insbesondere das Kontrollrecht sachgerecht ausüben kann, vgl. Kommentar Gemeindeordnung § 28 sächsGemO.

Das Informationsrecht erstreckt sich auf alle Angelegenheiten der Gemeinde und ist nicht auf den Zuständigkeitsbereich des Gemeinderats beschränkt, sondern umfasst auch die Angelegenheiten, die der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit erledigt. Insbesondere gehören dazu die Erledigung der Aufgaben der Gemeindeverwaltung nach § 53 Abs. 1, die Geschäfte der laufenden Verwaltung nach § 53 Abs. 2 Satz 1 und die Weisungsaufgaben nach § 53 Abs. 3, alles Angelegenheiten, in denen dem Gemeinderat keine Entscheidungskompetenz zukommt.

In Einzelfällen kann das Informationsrecht mit dem Vertraulichkeitsschutz (öffentliches Wohl oder berechtigte Interessen einzelner) oder dem Datenschutz (z.B. Personalakten oder Steuerakten) kollidieren. Sachgerechterweise löst sich dieser Konflikt nach dem Prinzip der Erforderlichkeit. Der Gemeinderat kann alle Informationen verlangen, die er zur effektiven Ausübung seines Informationsrechts benötigt. Andernfalls wäre ein bedeutender Teil des Verwaltungshandelns einer Kontrolle durch den Gemeinderat entzogen.

Ohne Einsicht in die Pachtunterlagen kann der Gemeinderat keine sachgerechte Entscheidung treffen. Das Informationsrecht des Gemeinderates wird vorliegend verletzt.

Ich darf Sie auffordern zu beiden Punkten bis Morgen 10 Uhr Stellung zu nehmen. Sollte ich bis dahin keine Antwort erhalten haben werden wir im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes das zuständige Verwaltungsgericht Dresden anrufen und die Beschlussfassung auf diesem Wege stoppen.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Kasek, Rechtsanwalt